



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

V o r l a g e

Nr. 36

**an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
über den Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung über das Haushalt-, Kas-
sen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evange-
lisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022 und des Zu-
weisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sach-
sens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes zur Beschlussfassung vor.

Auf die beiliegende Begründung zum Gesetzentwurf wird verwiesen.

Dresden, am 18.10.2022

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez.
Bilz
Landesbischof

Anlagen



Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des

Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2022

und des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

§ 80 a Kirchengesetz über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2022 und des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom (ABl.), wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

Kirchensteuerrückstellung

Im landeskirchlichen Haushalt ist eine Kirchensteuerrückstellung zu bilden.“

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022

§ 2 Absatz 2 Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022 vom 14. November 2021 (ABl. S. A 302), geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2022 und des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom (ABl.), wird wie folgt gefasst:

„(2) Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern sind erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 in Höhe von 70 Prozent der Kirchensteuerrückstellung zuzuführen.“

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

Das Kirchengesetz über die Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke, zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des

Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2022 und des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom (ABl.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Im Haushaltplan ist eine Entnahme aus der Kirchensteuerrückstellung in Höhe des mit dem Jahresabschluss des Vorjahres zugeführten Betrages einzustellen. Dieser ist den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken über die Allgemeinkostenzuweisung gemäß § 5 Abs. 1 und § 6a Abs. 2a ZuWG zuzuweisen. Die Aufteilung zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken erfolgt entsprechend dem Verhältnis dieser Zuweisungen zueinander.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben der Allgemeinkostenzuweisung erhalten Kirchengemeinden, Kirchengemeindebünde und Kirchspiele eine Verwaltungskostenzuweisung. Bei der Bemessung sind die Zahl der Kirchengemeindeglieder und strukturelle Kriterien zu berücksichtigen. Anspruchsberechtigte der Zuweisung ist bei Schwesterkirchverhältnissen die anstellende Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KGStrukG.“

3. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchengemeinden kann bei Bedarf vom Landeskirchenamt eine Einzelzuweisung gewährt werden.“

(2) Die Auszahlung von Einzelzuweisungen kann auch an Dritte erfolgen, wenn dies mit schuldbefreiender Wirkung für Verbindlichkeiten von Kirchengemeinden erfolgt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2022 und des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens</p>	<p style="text-align: center;">Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2022 und des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens</p>
<p>Artikel 1</p> <p>Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen</p>	<p>Artikel 1</p> <p>Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen</p>
<p style="text-align: center;">§ 80a</p> <p style="text-align: center;">Kirchensteuerrücklage</p> <p>Um Schwankungen bei den Kirchensteuereinnahmen auszugleichen, ist im landeskirchlichen Haushalt eine Kirchensteuerrücklage zu bilden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 80a</p> <p style="text-align: center;">Kirchensteuerrücklagestellung</p> <p>Um Schwankungen bei den Kirchensteuereinnahmen auszugleichen, ist Im landeskirchlichen Haushalt ist eine Kirchensteuerrücklagestellung zu bilden.</p>

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022

§ 2

(2) Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern sind erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 in Höhe des gemäß § 2 Absatz 2 ZuWG auf die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke entfallenden Teils der Kirchensteuerrücklage zuzuführen.

(3) Im Übrigen ist ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss der Haushaltrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Haushaltrücklage auszugleichen.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022

§ 2

(2) Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern sind erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 in Höhe ~~des gemäß § 2 Absatz 2 ZuWG auf die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke entfallenden Teils~~ von 70 Prozent der Kirchensteuerrücklagestellung zuzuführen.

(3) Im Übrigen ist ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss der Haushaltrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Haushaltrücklage auszugleichen.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

§ 2

(2a) Im Haushaltplan ist eine Entnahme aus der Kirchensteuerrücklage in Höhe des mit dem Jahresabschluss des Vorvorjahres zugeführten Betrages einzustellen. Dieser ist als Allgemeinkostenzuweisung gemäß § 5 Abs. 1 und § 6a Abs. 2a ZuWG den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken zuzuweisen. Die Anteile sind entsprechend dem Verhältnis dieser Zuweisungen zueinander anzusetzen.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

§ 2

(2a) Im Haushaltplan ist eine Entnahme aus der Kirchensteuerrücklagestellung in Höhe des mit dem Jahresabschluss des Vorvorjahres zugeführten Betrages einzustellen. Dieser ist ~~den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken als über die~~ Allgemeinkostenzuweisung gemäß § 5 Abs. 1 und § 6a Abs. 2a ZuWG zuzuweisen. Die ~~Anteile sind~~ Aufteilung zwischen den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken erfolgt entsprechend dem Verhältnis dieser Zuweisungen zueinander ~~anzusetzen~~.

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(2) Neben der Allgemeinkostenzuweisung erhalten Kirchgemeinden, Kirchgemeindebünde und Kirchspiele eine Verwaltungskostenzuweisung nach Maßgabe der Pfarrstellenplanung. Anspruchsberechtigte der Zuweisung ist bei Schwesterkirchverhältnissen die anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KGStrukG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(2) Neben der Allgemeinkostenzuweisung erhalten Kirchgemeinden, Kirchgemeindebünde und Kirchspiele eine Verwaltungskostenzuweisung nach Maßgabe der Pfarrstellenplanung. Bei der Bemessung sind die Zahl der Kirchgemeindeglieder und strukturelle Kriterien zu berücksichtigen. Anspruchsberechtigte der Zuweisung ist bei Schwesterkirchverhältnissen die anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KGStrukG.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Einzelzuweisung</p> <p>(1) Kirchgemeinden kann auf Antrag vom Landeskirchenamt eine Einzelzuweisung gewährt werden.</p> <p>(2) Die Auszahlung von Einzelzuweisungen kann auch an Dritte erfolgen, wenn dies mit schuldbefreiender Wirkung für eine Verbindlichkeit der Kirchgemeinde erfolgt. Eines Antrages nach Absatz 1 bedarf es in diesen Fällen nicht.</p> <p>....</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Einzelzuweisung</p> <p>(1) Kirchgemeinden kann auf Antrag bei Bedarf vom Landeskirchenamt eine Einzelzuweisung gewährt werden.</p> <p>(2) Die Auszahlung von Einzelzuweisungen kann auch an Dritte erfolgen, wenn dies mit schuldbefreiender Wirkung für eine Verbindlichkeiten dervon Kirchgemeinden erfolgt. Eines Antrages nach Absatz 1 bedarf es in diesen Fällen nicht.</p> <p>...</p>

Begründung

Zum Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2022 und des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Zu Artikel 1 (Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen)

Im Rahmen der Gesetzesberatungen während der Tagung der Landessynode im Frühjahr 2022 wurde in § 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt. In der ursprünglichen Gesetzesvorlage war vorgesehen, dass 70% der Kirchensteuermehreinnahmen über Plan einer Kirchensteuerschwankungsrücklage zugeführt werden und zum Ausgleich von Schwankungen bei den Kirchensteuereinnahmen je nach Entscheidung der zuständigen Gremien wieder entnommen werden. Der nachträglich eingefügte neue Absatz 2a jedoch bewirkt einen Automatismus zwischen Zuführung von 70% der Kirchensteuermehreinnahmen und deren Entnahme im Jahr nach deren Abrechnung.

Diese Änderung führt dazu, dass nicht eine Rücklage, sondern eine Rückstellung gebildet wird. Wenn Mittel für Verpflichtungen bereitgestellt werden, die dem Grunde nach bereits bestehen, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit aber noch nicht bekannt sind, handelt es sich um eine Rückstellung (vgl. § 82 Kirchliche Haushaltordnung). Hier ist durch die gesetzliche Regelung der „automatischen“ Ausschüttung die Verpflichtung bereits begründet worden, so dass eine Rückstellung gebildet wird.

Darüber hinaus dient die neue Rückstellung durch den eingeführten Automatismus nicht mehr dem Ziel, Schwankungen bei den Kirchensteuereinnahmen auszugleichen, denn die Entnahme erfolgt ganz unabhängig von den Schwankungen bei den Kirchensteuereinnahmen. Die Worte „Um Schwankungen bei den Kirchensteuereinnahmen auszugleichen“ sind deshalb zu streichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2022)

Der ursprüngliche Gesetzentwurf hatte vorgesehen, dass Kirchensteuermehreinnahmen insgesamt einer Kirchensteuerschwankungsrücklage zugeführt werden. Nach den Änderungen, die der Entwurf in der synodalen Beratung erfahren hat, ist intendiert, nur 70% der Mehreinnahmen der Rückstellung zuzuführen, und diese 70% den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken im Rahmen der Allgemeinkostenzuweisung im übernächsten Haushaltjahr zuzuordnen. Die daraus resultierende Fassung des § 2 Absatz 2 ist jedoch missverständlich: Der Bezug zu § 2 Absatz 2 Zuweisungsgesetz könnte so verstanden werden, als wäre hier der nach Plan den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zustehende Anteil an den Kirchensteuereinnahmen gemeint. Tatsächlich soll nur der Prozentsatz in Bezug genommen werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird nun explizit der Prozentsatz genannt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zuweisungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 2a)

In Satz 1 ist zunächst der Begriff der „Kirchensteuerrückstellung“ einzusetzen, entsprechend Artikel 1 (Erläuterung s. dort). In Satz 2 ist eine Klarstellung erforderlich: Die Mittel, die der Rückstellung entnommen und in den Haushalt eingestellt werden, sollen nicht die Allgemeinkostenzuweisung gemäß § 5 Abs. 1 und § 6a Abs. 2a Zuweisungsgesetz ersetzen, sondern zusätzlich eingestellt werden. Diese Mittel sollen mittels der Zuweisungsart „Allgemeinkostenzuweisung“ an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke fließen. Deshalb wird nunmehr geregelt, dass die eingestellten Mittel aus der Rückstellung über die Allgemeinkostenzuweisung zugewiesen werden. Satz 3 wird ebenfalls klarstellen abgeändert: Der Bezug zu dort genannten Anteilen ist nicht erkennbar, weshalb der Begriff der „Aufteilung“ gewählt wird.

Zu Nr. 2 (§ 5 Abs. 2)

In § 5 Abs. 2 ist die Verwaltungskostenzuweisung an Kirchgemeinden geregelt. Die Verwaltungskostenzuweisung soll ab 2025 nach anderen Maßstäben als bisher berechnet werden. Bisher war allein ausschlaggebendes Kriterium die Pfarrstellenplanung. Danach wurde pro Pfarrstelle eine Pauschale für Verwaltung gewährt. Diese Anknüpfung der Pauschale an die Zahl der Pfarrstellen ging von dem Grundgedanken aus, dass jeder Pfarrer zugleich Pfarramtsleiter ist, so dass mit jeder Pfarrstelle ein gewisser Anteil Verwaltungsarbeit unmittelbar verknüpft ist. Mit der Bildung der größeren Struktureinheiten und der Einrichtung zentraler Verwaltungen mit einem insgesamt verantwortlichen Pfarramtsleiter jedoch spielt die Anzahl der Pfarrer für die Verwaltungsarbeit nur noch eine untergeordnete Rolle. Entscheidend für den Aufwand, der in der Verwaltung anfällt, ist vor allem die Größe der Struktureinheit. Das bisherige Kriterium der Pfarrstellenplanung wird daher ab 2025 mit Beginn der nächsten Stufe der Struktur- und Stellenplanung abgelöst durch die Bemessung nach der Zahl der Kirchgemeindeglieder sowie nach strukturellen Kriterien.

Zu Nr. 3 (§ 7 Abs. 1 und 2)

In Absatz 1 ist künftig statt eines Antragserfordernisses geregelt, dass Einzelzuweisungen nach Bedarf gewährt werden. Die Gewährung wird auch künftig in der Regel einen Antrag voraus setzen, anhand dessen ein Bedarf festgestellt werden kann. Bei einem bereits bekannten Bedarf jedoch können Einzelzuweisungen auch ohne besonderen Antrag gewährt werden.

In Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung redaktionell angepasst: Dem Gebrauch des Plurals bzgl. der Einzelzuweisungen („Die Auszahlung von Einzelzuweisungen“) entspricht im weiteren Verlauf des Satzes ebenfalls der Plural: Mit Einzelzuweisungen werden Verbindlichkeiten von Kirchgemeinden und nicht nur einer Kirchgemeinde getilgt.

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Abgesehen von Artikel 3 Nr. 2 sollen die Regelungen rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft treten, also zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022 und des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. April 2022 in Kraft getreten ist, das mit den Artikeln 1, 2 und 3 Nr. 1 abgeändert wird.